

GA

Geschäftsanweisung

Zuschuss für die zusätzliche Einstellung von benachteiligten jungen Menschen U25 und Geflüchtete bis zum 35. Lebensjahr in betriebliche Ausbildung (AzubiPlus) (§ 16f SGB II)

Verteiler:

Geschäftsleitung
Geschäftsstellenleitungen
Teamleitungen
Alle Mitarbeiter:innen des Jobcenter Bremen

Version: 1.2
vom 24.03.2023

AZ: II – 1225 / II-4336

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	2
2	Lösung	2
2.1	Fördervoraussetzungen	2
2.1.1	Arbeitgeber:in.....	2
2.1.2	Auszubildende / Auszubildender	2
2.2	Förderkonditionen	3
2.2.1	Leistungshöhe und Auszahlung	3
2.2.2	Rückerstattung	3
2.3	Förderkombinationen mit Assistierte Ausbildung flexibel (AsA flex)	3
2.4	Verfahren s. Prozessatlas eAkte	4
3	Inkrafttreten.....	4
	Dokumentenhistorie	5



Zum Inhaltsverzeichnis (Button in der Fußzeile)



1 Ausgangslage

Maßnahmen nach § 16f SGB II dürfen gesetzliche Leistungen nicht umgehen oder aufstocken. **Es können aber freie Eingliederungsleistungen entwickelt werden, die auf eine andere Weise der Aktivierung, Stabilisierung, beruflichen Eingliederung oder Betreuung dienen und über die Basisinstrumente hinausgehen** (siehe [FH zu § 16f SGB II](#)). Durch den Zuschuss soll die zusätzliche Einstellung von jungen Menschen U25 **und Geflüchteten bis zum 35. Lebensjahr** mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen in betriebliche Ausbildungsverhältnisse sowie die zusätzliche Bereitstellung von Ausbildungsplätzen bei kleinen und mittleren Betrieben gefördert werden.

2 Lösung

2.1 Fördervoraussetzungen

2.1.1 Arbeitgeber:in

Förderungsfähig sind kleine und mittlere Betriebe mit höchstens 500 Beschäftigten.

Ausbildungsbetriebe des öffentlichen Dienstes werden nicht gefördert.

Gefördert wird die Einstellung von jungen Menschen **U25** mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen **und Geflüchteten bis 35 J.** in betriebliche Ausbildungsverhältnisse, bei denen in angemessener Zeit kein Eingliederungserfolg mit den Instrumenten des SGB II oder SGB III erzielt werden kann.

Junge Menschen U25 ohne Vermittlungshemmnisse können gefördert werden, sofern der Ausbildungsplatz zusätzlich bereitgestellt wird. Zusätzlichkeit liegt dann vor, wenn bei Ausbildungsbeginn die Zahl der Ausbildungsverhältnisse bei dem Arbeitgeber aufgrund des mit dem förderungsbedürftigen Auszubildenden abgeschlossenen Ausbildungsvertrages höher ist, als sie es im Durchschnitt der drei vorhergehenden Jahre jeweils am 31. Dezember war. Die Zahl der Ausbildungsverhältnisse der letzten drei Jahre ist im Antrag anzugeben. Soweit keine berechtigten Zweifel bestehen, sind die Angaben als glaubhaft zu werten. Bei Betrieben, die in den letzten 3 Jahren nicht ausgebildet haben (dazu gehören auch Neugründungen) liegt die Zusätzlichkeit immer vor.

Die Förderung von Familienangehörigen ist ausgeschlossen. Ebenso ist eine Förderung abzulehnen, wenn die/ der Auszubildende in der Vergangenheit bereits bei derselben/demselben Arbeitgeber:in (AG) ein Ausbildungsverhältnis begonnen hat.

Eine Förderung ist nur möglich, wenn die Antragsstellung vor Abschluss des Ausbildungsvertrages erfolgt ist.

Zudem ist eine Förderung mit dem Ausbildungszuschuss ausgeschlossen, wenn bereits eine Förderung der Ausbildungskosten aus anderen Bundes-, Landes- oder kommunalen Programmen erfolgt.

2.1.2 Auszubildende / Auszubildender

Die zu **fördernde Person muss ihren Wohnsitz in der Stadt Bremen haben.**

Förderungsfähig sind junge Menschen **U25** mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen **und Geflüchtete bis 35 J.**, für die nach Einschätzung der Integrationsfachkräfte ohne AzubiPLUS keine Integrationsmöglichkeit auf dem allgemeinen Ausbildungsmarkt besteht. Hierzu gehören v.a. folgende Personengruppen:

Lernbeeinträchtigte junge Menschen:

- verfügen weder über einen Hauptschul- oder vergleichbaren Abschluss bei Beendigung der allgemeinen Schulpflicht,

Sozial benachteiligte junge Menschen und Geflüchtete bis zum 35. Lebensjahr unabhängig von dem erreichten allgemeinbildenden Schulabschluss. Damit sind solche umfasst, die zum Beispiel:

- nach Feststellung des Berufspsychologischen Service verhaltensauffällig oder wegen gravierender sozialer, persönlicher und/oder psychischer Probleme ohne Hilfen den Anforderungen einer betrieblichen Ausbildung nicht gewachsen sind,

- Teilleistungsschwächen aufweisen (z.B. Legasthenie; Dyskalkulie, ADS),

-Hilfe zur Erziehung im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) erhalten oder erhalten haben und voraussichtlich in der Lage sein werden, die Anforderungen einer Ausbildung zu erfüllen.

- Drogen konsumiert haben,

- jemals straffällig geworden sind

- aufgrund von Sprachdefiziten oder bestehenden sozialen Eingewöhnungsschwierigkeiten in einem fremden soziokulturellen Umfeld der besonderen Unterstützung bedürfen (wie z.B. geflüchtete junge Menschen),

- aus anderen in der Person liegenden Gründen ohne eine Förderung mit AzubiPlus nicht in eine betriebliche Ausbildung einmünden könnten.

2.2 Förderkonditionen

2.2.1 Leistungshöhe und Auszahlung

Der Zuschuss beträgt einmalig 6.000,- € und wird nach Ende der Probezeit an die/den AG gezahlt.

2.2.2 Rückerstattung

Der gewährte Zuschuss ist zweckgebunden und zur Deckung der tatsächlich gezahlten Lohn-/Gehaltskosten bestimmt. Die/ der AG in ist verpflichtet, auf Anforderung des Jobcenters die Zahlungen nachzuweisen. Zu Unrecht erhaltene Förderleistungen sind zu erstatten.

Die Förderung ist teilweise (pro Monat 1.500,-€) zurück zu fordern, wenn das Ausbildungsverhältnis innerhalb der ersten vier Monate beendet wird. Wenn die Förderung aufgrund falscher Tatsachen beruht oder wenn die Ausbildung aus Gründen beendet wird, die der Betrieb schuldhaft zu vertreten hat, ist der Zuschuss in voller Höhe zu erstatten.

2.3 Förderkombinationen mit Assistierte Ausbildung flexibel (AsA flex)

Die förderfähigen jungen Menschen erfüllen in der Regel auch die Voraussetzungen für eine Teilnahme an AsA flex. Im Rahmen der Ausbildungsvermittlung für diese benachteiligten jungen Menschen (inkl. Geflüchtete bis 35 J.) kann parallel AsA flex als Vermittlungshilfe in der Vorphase oder als Stützunterricht während der Ausbildung angeboten werden.

2.4 Verfahren s. Prozessatlas eAkte

1. Die hauptbetreuende Integrationsfachkraft prüft bei allen infrage kommenden Kund:innenn die persönlichen Voraussetzungen und stellt die Förderung in Aussicht. Das Vorliegen der Fördervoraussetzungen wird in der Kundenhistorie in VerBIS dokumentiert. Sie kann der/dem Kund:in einen Förderscheck aushändigen, um ihre/seine Chancen bei der Ausbildungsplatzsuche zu erhöhen (BK-Lokale Vorlagen\JC Bremen\Markt & Integration\JBA\Azubi PLUS).
2. Analog des Verfahrens zu Einstiegsqualifizierung (EQ) erfolgt die Antragsausgabe an den Arbeitgeber samt Vordruck „Bestätigung der Anmeldung zur Sozialversicherung“ (BK-Lokale Vorlagen\JC Bremen\Markt & Integration\JBA\Azubi PLUS) durch das Team 141 AusbildungPlus.
3. Bei Eingang des Antrages und des Ausbildungsvertrages wird die fachliche Stellungnahme ebenfalls durch die IFK im Team 141 AusbildungPlus ausgefüllt. (BK-Lokale Vorlagen\JC Bremen\Markt & Integration\JBA\Azubi PLUS)

Die vollständigen Unterlagen werden an 470 weitergeleitet. Die Bewilligung und Auszahlung sowie die Eintragung in CoSach (Arbeitshilfe [CoSach Buchung](#)) erfolgt über Team 470 (Ausnahme Registerkarte „Förderung entscheiden“ durch IFK, siehe [Arbeitshilfe](#)). 470 schickt abschließend eine Kopie des Bewilligungsbescheids an 141.

Über umgesetzte Fälle sind BL 1, BL 44 und TL 141 durch Team 470 zu informieren.

Nach Ablauf von 4 Monaten hat eine Abfrage an den AG (BK-Lokale Vorlagen\JC Bremen\Markt & Integration\470) durch 470 zu erfolgen, ob das Ausbildungsverhältnis noch besteht und ggf. eine Rückforderung einzuleiten (siehe II.2.2.)

3 Inkrafttreten

Die Geschäftsanweisung tritt ab sofort in Kraft und gilt bis auf weiteres.

Bremen, den 03.03.2023



Thorsten Spinn
Geschäftsführer – Jobcenter Bremen

